

## **BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWINNBETEILIGUNG VON RENTENVERSICHERUNGEN WÄHREND DER RENTENZAHLUNG - 2005 (GBRENTZ2005)**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Wie entsteht der Gewinn?
- § 2 Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?
- § 3 Welchem Gewinnverband gehört Ihr Versicherungsvertrag an?
- § 4 Wie viel der Überschüsse wird für die Gewinnbeteiligung bereitgestellt?
- § 5 Wie setzt sich der Gewinnanteil zusammen?
- § 6 Wann werden Ihre Gewinnanteile gutgeschrieben?
- § 7 Wie wird Ihr Gewinnanteil verwendet?
- § 8 Was versteht man unter der Bonusrente?
- § 9 Wie werden die Gewinnanteile bekannt gegeben?
- § 10 Was ist bei der Gewinnbeteiligung besonders zu beachten?

### **§ 1 Wie entsteht der Gewinn?**

Rentenversicherungen sind in der Regel langjährige Versicherungsverträge. Um die Erbringung der vereinbarten Versicherungsleistung über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die Prämien und garantierten Rentenbeträge vorsichtig kalkuliert. Vorsichtige Annahmen werden insbesondere hinsichtlich der Kapitalerträge (Verzinsung) getroffen. Regelmäßige Überschüsse sind die Folge der vorsichtigen Prämienkalkulation.

### **§ 2 Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?**

Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind.

### **§ 3 Welchem Gewinnverband gehört Ihr Versicherungsvertrag an?**

Ihre Rentenversicherung gehört dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Gewinnverband an.

### **§ 4 Wie viel der Überschüsse wird für die Gewinnbeteiligung bereitgestellt?**

Wir werden mindestens 85 % der Überschüsse, die auf den Gewinnverband, dem die Versicherung angehört, entfallen, jährlich der Rückstellung für die Gewinnbeteiligung unserer Versicherungsnehmer zuweisen.

### **§ 5 Wie setzt sich der Gewinnanteil zusammen?**

Der Zinsgewinnanteil ergibt sich aus den Kapitalerträgen, soweit sie die kalkulierte Verzinsung übersteigen. Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent der am Ende des der Zuteilung unmittelbar vorangehenden Versicherungsjahres bestehenden tariflichen Deckungsrückstellung berechnet. Zinsgewinnanteile werden allen bestehenden Versicherungsverträgen gutgeschrieben.

### **§ 6 Wann werden Ihre Gewinnanteile gutgeschrieben?**

- (1) Ihre Gewinnanteile werden zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres Ihrem Versicherungsvertrag gutgeschrieben.
- (2) Die erste Gutschrift erfolgt am Beginn des zweiten Rentenjahres.

### **§ 7 Wie wird Ihr Gewinnanteil verwendet?**

Ab Beginn der Rentenzahlung werden die Gewinnanteile ab dem zweiten Rentenjahr jährlich zur Erhöhung der laufenden Renten und zur Finanzierung der Bonusrente (§ 8) verwendet.

### **§ 8 Was versteht man unter der Bonusrente?**

- (1) Es steht Ihnen das Recht zu, bei Vertragsabschluss oder danach vor Auszahlung der ersten Rentenrate eine Bonusrente zu beantragen. Die Bonusrente wird aus einem Teil des Zinsgewinnanteils finanziert.
- (2) Übersteigt der für den Zinsgewinnanteil erklärte Prozentsatz den für die Finanzierung der Bonusrente erforderlichen Prozentsatz, wird die Differenz zur Erhöhung der vertraglichen Rente verwendet.
- (3) Ist jedoch der für den Zinsgewinnanteil erklärte Prozentsatz niedriger als der für die Finanzierung der Bonusrente erforderliche Prozentsatz, wird die Bonusrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ab dem Beginn des folgenden Versicherungsjahres neu berechnet. Die Bonusrente ist in Zukunft nur in dem Ausmaß der Differenz gewinnberechtigt, die sich aus dem für den Zinsgewinnanteil festgelegten Prozentsatz abzüglich des für die Finanzierung der neu berechneten Bonusrente erforderlichen Prozentsatzes ergibt.
- (4) Ihr Antrag auf eine Bonusrente gilt für die gesamte Rentenzahlungsdauer und kann nach Auszahlung der ersten Rentenrate nicht mehr widerrufen werden.

### **§ 9 Wie werden die Gewinnanteile bekannt gegeben?**

Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung über die aktuelle Höhe Ihrer Rente.

### **§ 10 Was ist bei der Gewinnbeteiligung besonders zu beachten?**

Sie haben auf die in § 8 beschriebenen Gewinnanteile einen Rechtsanspruch. Wenn wir Ihnen darüber hinaus Zahlen über die zukünftige Gewinnbeteiligung bekannt geben, beruht diese Berechnung auf einer Schätzung der künftigen Überschüsse. Bei dieser Schätzung gehen wir von jenen Überschüssen aus, die wir zum Zeitpunkt der Berechnung erzielen. Solche Zahlenangaben sind daher unverbindlich.